



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht
der Gemeinde Ottenhofen

für die bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung des „Sportgeländes Ottenhofen“

in der Fassung vom 17.01.2023.

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.01.2023 folgende Vorkaufsrechtssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 283/9, 283/10, 440, 808/2, 808/4, 808/5, und 808/6, jeweils Gemarkung Ottenhofen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, rot dargestellt.

§ 2 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung des „Sportgeländes Ottenhofen“ gefasst.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Ottenhofen steht zur Sicherung der von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, den 17.01.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin





Begründung:

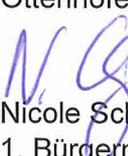
Gemäß § 25 BauGB kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Verfügbarkeit über Grundstücke erleichtert die Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen wesentlich, da ansonsten das Vorhaben in der Regel nur konsensual mit Zustimmung des Grundstückseigentümers umgesetzt werden kann.

Als städtebauliche Maßnahme zieht die Gemeinde den Erhalt und eine mögliche Erweiterung für das „Sportgelände Ottenhofen“ in Betracht. Für die bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung beabsichtigt die Gemeinde den Erlass der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht. Diese dient dazu, den Bestand und die Erweiterungsmöglichkeiten des „Sportgeländes Ottenhofen“ langfristig zu sichern.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Umsetzung dieser städtebaulichen Maßnahme, um Erhalt und Erweiterungsmöglichkeiten des „Sportgeländes Ottenhofen“ sicherzustellen.

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, den 17.01.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin





Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.01.2023 die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Ottenhofen für die bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung des „Sportgeländes Ottenhofen“ beschlossen.

Ottenhofen, den 17.01.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin



1. Ausgefertigt

Ottenhofen, den 17.01.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin



2. Der Satzungsbeschluss wurde am 03.02.2023 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching ortsüblich bekannt gemacht.

Ottenhofen, den 06.02.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin

